

Wissenswertes für Vereine

September 2015

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

haftet ein Verein für **Lohnsteuer** seiner bei ihm angestellten Handballspieler, die auf **Entgelte des Deutschen Handballbundes** für Einsätze der Spieler in Länder- und Auswahlspielen entfällt? Wir stellen Ihnen zu dieser Frage den spektakulären Fall vor, mit dem sich das Finanzgericht Münster befasst hat. Außerdem zeigen wir, dass die **Übungsleiterpauschale** auch dann steuerfrei bleibt, wenn das ehrenamtliche Engagement den zeitlichen Rahmen sprengt. Im **Steuertipp** geht es um die **Vorsteueraufteilung** bei einer Vereinszeitschrift mit Werbeanteil.

Lohnsteuerhaftung

Dürfen Vereine für Vergütungen Dritter in Anspruch genommen werden?

Nationalspieler sind bei ihren Vereinen angestellt, von denen sie eine lohnsteuerpflichtige Vergütung erhalten. Wenn sie an Terminen der Nationalmannschaft teilnehmen, erhalten sie von den Verbänden zusätzliche Gelder. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, wer für diese Gelder Lohnsteuer abzuführen hat.

Der Kläger ist ein Handballverein, dessen Spieler an Länder- und Auswahlspielen des Deutschen Handballbundes (DHB) teilnahmen. Für die Teilnahme zahlte der DHB den Spielern Entgelte und Reisekosten. Das Finanzamt hielt den Verein für verpflichtet, die Lohnsteuer abzuführen und erließ einen **Haftungsbescheid**. Die Zahlungen des DHB sah es als Lohnzahlungen Dritter an. Das Abstellen der Spieler für Einsätze des DHB sei Gegenstand der Arbeitsverträge zwischen dem Verein und den einzelnen Spielern. Die Klage des Vereins war erfolgreich.

Nach dem Gesetz haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die er bei der Lohnzahlung für Rechnung des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn einzubehalten und abzuführen hat. Zum Arbeitslohn zählen alle Güter in Geld oder Geldeswert, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft zufließen.

Arbeitslohn kann (ausnahmsweise) auch bei der Zuwendung eines Dritten anzunehmen sein. Davon ist auszugehen, wenn die Zuwendung ein Entgelt für eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer **im Rahmen des Dienstverhältnisses** für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Voraussetzung ist, dass sie sich für den Arbeitnehmer als Vergütung seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellt und im Zusammenhang mit diesem Dienstverhältnis steht.

Laut FG stellen die Zahlungen des DHB keine Gegenleistung dar, die durch das Dienstverhältnis des Bundesligavereins zu den Spielern für das Zurverfügungstellen ihrer individuellen Arbeitskraft veranlasst ist. Der Verein haftet folglich nicht für Lohnsteuer der bei ihm angestellten Handballspieler, die auf Entgelte des DHB für Einsätze der Spieler in Länder- und Auswahlspielen entfällt. Das gilt zumindest, wenn in den **Arbeitsverträgen mit dem Verein** keine Verpflichtung der Spieler zur Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft bzw. Maßnahmen des DHB normiert ist.

Hinweis: Das letzte Wort in der Sache wird der Bundesfinanzhof haben, da das Finanzamt Revision eingelegt hat.

In dieser Ausgabe

- **Lohnsteuerhaftung:** Dürfen Vereine für Vergütungen Dritter in Anspruch genommen werden? ...1
- **Pay-TV:** Sky-Sportpaket eines Fußballspielers ist Privatvergnügen2
- **Hausnotruf:** Sind Bereitschaftszeiten begünstigt?2
- **Abmahnung:** Wenn auf der Homepage des Vereins Angaben fehlen3
- **Sorgfaltspflicht:** Jugendtrainer kann an fahrlässiger Körperverletzung schuld sein3
- **Rechtsweg:** Organpersonen gelten nicht als Arbeitnehmer4
- **Steuertipp:** Sind Herstellungskosten einer Vereinszeitschrift nur anteilig abziehbar?4

Pav-TV

Sky-Sportpaket eines Fußballspielers ist Privatvergnügen

Viele Sportsendungen sind mittlerweile nur über das Bezahlfernsehen zu empfangen. Für die Zuschauer wäre es naturgemäß reizvoll, wenn sich die Kosten steuermindernd auswirken würden. Diesen Versuch hat ein Spieler einer Mannschaft der 2. Bundesliga unternommen und ist vor dem Finanzgericht Münster (FG) gescheitert.

In seiner Steuererklärung hatte er die Kosten eines Sky-Abonnements als **Werbungskosten** geltend gemacht. Weder das Finanzamt noch das FG folgten seiner Argumentation, er nutze die gezeigten Fußballspiele, um taktische und spielerische Maßnahmen gegnerischer Mannschaften einzustudieren. Da es mittlerweile sehr viele veränderte Spielsysteme gebe, reiche die Schulung im eigenen Verein nicht mehr aus.

Einen Werbungskostenabzug sieht der Gesetzgeber nur vor, wenn die Aufwendungen **durch den Beruf veranlasst** sind. Eine solche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen und ihr subjektiv zu dienen bestimmt sind. Kosten der Lebensführung zählen nicht dazu. Wenn Aufwendungen sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind, besteht nach neuerer Rechtsprechung kein allgemeines Aufteilungsverbot. Für eine Aufteilung bedarf es allerdings objektivierbarer Kriterien. Ob und in welchem Umfang Aufwendungen beruflich veranlasst sind, muss der Steuerzahler nachweisen.

Im Streitfall fehlten dem FG objektivierbare Kriterien, weil die berufliche und die private Veranlassung so stark ineinandergriffen, dass eine **Aufteilung nicht möglich** war. Es führte auch die allgemeine Lebenserfahrung an, nach der anzunehmen war, dass der Kläger das Abonnement nicht ausschließlich dazu nutzte, seine künftigen Gegner zu studieren. Auch Spiele der 1. Bundesliga und der Championsleague sowie andere Sportarten wie Golf oder Tennis würden schließlich übertragen. Die Sendungen und Sportübertragungen richteten sich auch nicht an ein Fachpublikum, sondern an die Allgemeinheit.

Hausnotruf

Sind Bereitschaftszeiten begünstigt?

Bestimmte Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen können mit bis zu 2.400 € steuerfrei vergütet werden (**Übungsleiterpauschale**). Ob das auch für die Mitarbeit bei einem Hintergrunddienst eines Hausnotrufs gilt, hat das Finanzgericht Köln (FG) geklärt. Gleichzeitig hat sich das FG zu der Frage geäußert, welchen zeitlichen Umfang ein Engagement haben darf, um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden.

Der Kläger ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, der einen Hausnotrufdienst organisierte. Vor allem ältere, kranke oder behinderte Menschen, die alleine leben, konnten mittels eines Senders in einer Notlage Hilfe anfordern. Im Hausnotruf war im Hintergrund ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Das Finanzamt wollte den Helfern die Übungsleiterpauschale nur insoweit zugestehen, als sie tatsächlich Rettungseinsätze ausgeführt hatten. Die Bereitschaftszeiten im Hausnotrufdienst fielen nicht unter die Steuerbefreiung. Zur Vereinfachung behandelte es 50 % der Vergütungen als steuerfrei.

Was die **Rettungssanitäter** anging, kam das Finanzamt zu dem Schluss, sie seien aufgrund des erheblichen zeitlichen Umfangs nicht nebenberuflich tätig. Der Verein wandte ein, er zahle nur bis zu einem festen Stundenkontingent pauschal eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Nachdem er die Helfer darauf hingewiesen habe, er könne keine weiteren Gelder zahlen, hätten sie den Verein ohne Vergütung unterstützt.

Das FG gab der Klage des Vereins statt. Vergütungen bis zur Höchstgrenze von 2.400 € könnten unter anderem für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst einer gemeinnützigen Organisation steuerfrei gezahlt werden. Diese Voraussetzungen waren für die Zeiten, in denen tatsächlich Rettungseinsätze anfielen, und für die Bereitschaftszeiten erfüllt. Ein Rettungsdienst sei nicht möglich, wenn sich die Helfer im Hintergrunddienst nicht für etwaige Rettungseinsätze bereithielten.

Auch hinsichtlich der Rettungssanitäter teilte das FG nicht die Auffassung des Finanzamts. Die an

sie gezahlte Vergütung werde nicht in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn die Sanitäter für maximal 1.848 € mehr als 906 Stunden für den Verein tätig seien. Nebenberuflich werde eine Tätigkeit zwar nur ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehme. Eine zu formalistische Sichtweise würde aber dazu führen, dass derjenige, der ein größeres ehrenamtliches Engagement zeige, nicht gefördert, sondern noch benachteiligt werde. Die zunächst steuerfrei ausgezahlte Vergütung würde rückwirkend in vollem Umfang steuerpflichtig. Das sei mit dem Sinn und Zweck einer **Sozialzwecknorm**, die gemeinnützige Tätigkeiten fördern solle, nicht vereinbar.

Hinweis: Die Gerichte und die Finanzverwaltung beantworten die hier streitigen Fragen nicht einheitlich. Dennoch wurde die zunächst eingelegte Revision zurückgenommen.

Abmahnung

Wenn auf der Homepage des Vereins Angaben fehlen

Viele Vereine nutzen eine eigene Homepage, um neue Mitglieder zu gewinnen und um die eigenen Mitglieder über Aktivitäten zu informieren. Hierbei gehört es zu den Pflichten des Vereins, ein **Impressum** zu gestalten, aus dem die wesentlichen Informationen hervorgehen. Was passieren kann, wenn die Angaben unvollständig sind und deshalb eine Abmahnung erfolgt, hat das Landgericht Neuruppin (LG) entschieden.

Der betroffene Verein unterhielt eine Paintballanlage und wurde von einem anderen Verein, der ebenfalls eine solche Anlage betrieb, abgemahnt. Kern der Abmahnung waren fehlende Angaben zum Vereinsregister und zur Registernummer im Impressum des Vereins. Laut LG hat der andere Verein keinen Anspruch auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Aufwendungen, weil die **Abmahnung unberechtigt** war. Berechtigt sei eine Abmahnung, wenn sie „begründet, befugt und nicht missbräuchlich“ sei. Hier sei sie bereits nicht befugt gewesen, da dem anderen Verein kein Unterlassungsanspruch zustehe.

Das Gericht wies darauf hin, dass die gesetzlichen Pflichtangaben im Impressum **verbraucherschützenden Charakter** haben. Daher seien Wettbewerbsverstöße nur bei bestimmten Verhaltensweisen zu ahnden: Sie müssten dazu geeignet sein, die Fähigkeit des Verbrauchers zu beeinflussen, sich aufgrund von Informationen für einen Marktteilnehmer zu entscheiden,

und ihn damit zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Dazu brauche er aber die Angabe des Vereinsregisters und der Registernummer nicht.

Zudem dürften sich Vereine vom Zuschnitt der Parteien auch nicht in einem wettbewerbsrechtlich relevanten Ausmaß in einem **wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis** befinden. Daher erschien es dem LG schon fragwürdig und rechtlich jedenfalls als missbräuchlich, dass ein nichtwirtschaftlicher Verein wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen einen anderen Idealverein mit gleicher Zielsetzung geltend macht.

Hinweis: Auch wenn kein Unterlassungsanspruch des anderen Vereins festgestellt wurde, muss das Impressum auf der Homepage vollständig sein. Dazu gehören der Name und die Anschrift des Vereins, der Sitz, die Rechtsform, der vertretungsberechtigte Vorstand, Angaben zur Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse, Telefon und gegebenenfalls Fax), gegebenenfalls Aufsichtsbehörde, Vereinsregister mit Registernummer und gegebenenfalls die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Sorgfaltspflicht

Jugendtrainer kann an fahrlässiger Körperverletzung schuld sein

Vor allem wenn Kinder sich sportlich betätigen, ist eine besondere Sorgfalt erforderlich. Das Amtsgericht Detmold (AG) hat entschieden, inwieweit Jugendtrainer **strafrechtlich** zur Verantwortung gezogen werden können.

Angeklagt wurde ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied, das gleichzeitig als Jugendtrainer tätig war, und zwar wegen fahrlässiger Körperverletzung. Das Mitglied der Vereinsführung war seit 2004 Jugendvorstand eines Fußballvereins. Ihm oblag in diesem Amt die sportliche Leitung der Jugendabteilung. Daneben war er auch Trainer einer Fußballmannschaft der D-Jugend.

Der Verein organisierte jährlich in einer Sporthalle einer Gemeinde ein Turnier. In der Halle befanden sich seit Jahren unbefestigte und frei bewegliche Handballtore. Üblicherweise wurde die Halle zum Aufwärmen und zum lockeren Spiel genutzt. Hierbei wurden auch die Handballtore einbezogen und als Fußballtore verwendet, was auch dem Jugendtrainer bekannt war. Eines Tages begann ein Tor durch einen Schuss zu wackeln, kippte um und traf ein Kind, das schwere Kopfverletzungen davontrug.

Das AG kam zu dem Ergebnis, dass sich der Trainer der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hat. Er hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen, dass bei der Verwendung der nicht standfesten Tore im Spielbetrieb Kinder verletzt werden können. Der Angeklagte hätte den Zustand der unbefestigten Tore nicht dulden dürfen und zumindest auf Ebene des Vereins oder gegenüber dem Hallenträger auf geeignete Maßnahmen hinwirken müssen, um diese Gefahr zu beseitigen. Selbstverständlich bringe auch die ehrenamtliche Tätigkeit mit sich, erkennbare Gefahren nach Möglichkeit zu verhindern. Da der Angeklagte nicht vorbestraft und ehrenamtlich tätig war, wurde er verwahrt; das AG behielt sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe vor.

Rechtsweg

Organpersonen gelten nicht als Arbeitnehmer

Wenn sich Streit mit Mitarbeitern nur gerichtlich klären lässt, stellt sich die Frage, welches Gericht angerufen werden kann. Der Rechtsweg zu den **Arbeitsgerichten** ist nur zulässig, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt.

Daher war der ehemalige **Geschäftsführer** eines Landesinnungsverbandes, der noch ausstehende Gehälter einfordern wollte, beim Landesarbeitsgericht Sachsen (LAG) an der falschen Adresse. Er hatte nach der Satzung die laufenden Geschäfte als besonderer Vertreter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu führen. Diese Bestellung hatte zum 31.12. geendet; noch am selben Tag hatte er vor dem Arbeitsgericht eine angemessene Vergütung geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hielt den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für nicht gegeben und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht. Die sofortige Beschwerde des ehemaligen Geschäftsführers blieb erfolglos, da auch das LAG den Rechtsweg zum Arbeitsgericht verneinte.

Ein Arbeitsgericht sei nur zuständig, wenn ein Arbeitnehmer betroffen sei. In Betrieben einer juristischen Person gelten Personen, die kraft Satzung allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person berufen sind, nicht als Arbeitnehmer. Die Arbeitsgerichte sehen allerdings eine Zuständigkeit in Kündigungsschutzverfahren als gegeben an, wenn der Geschäftsführer

- zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abberufen war,
- die Geschäftsführerstellung aber vor einer rechtskräftigen Entscheidung endet.

Das gilt aber nicht, wenn Vergütungsansprüche geltend gemacht werden.

Steuertipp

Sind Herstellungskosten einer Vereinszeitschrift nur anteilig abziehbar?

Mit einer Vereinszeitschrift können die Mitglieder über neue Entwicklungen im Verein informiert und zusätzliche Einnahmen durch Werbeanzeigen generiert werden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Werbung“ ist umsatzsteuerpflichtig, eröffnet im Gegenzug aber die Möglichkeit des **Vorsteuerabzugs**.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht (FG) Köln machte der auf den ideellen Bereich entfallende Anteil der Vereinszeitschrift eines gemeinnützigen Vereins 65 % aus, während 35 % auf den Anzeigenteil entfielen. Die auf die Druckkosten entfallenden Vorsteuern wurden diesem Verhältnis entsprechend aufgeteilt. Der Verein wollte nun seine Steuerbescheide dahin gehend geändert haben, dass die Vorsteuern zu 100 % berücksichtigt werden. Er begründete das damit, dass aus der Anzeigenwerbung in der Vereinszeitschrift ein Gewinn erzielt werde. Das Finanzamt und das FG lehnten diese Änderung ab.

Ein Verein kann sowohl Umsätze ausführen, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht. Den Vorsteuerabzug kann er aber nur für den Teil der Umsatzsteuer vornehmen, der dem Betrag der erstgenannten Umsätze entspricht. Dieser **Anteil** kann **geschätzt** werden.

Das FG hat bestätigt, dass sich als geeigneter Schätzungsmaßstab das Verhältnis der Seitenzahlen anbietet. Der Verein konnte die Vorsteuern aus den Kosten der Herstellung des Vereinshefts daher weiter nur anteilig zu 35 % abziehen.

Hinweis: Das FG München hat den Fall eines Vereins, der aus der Anzeigenwerbung im Vereinsheft gegenüber den Kosten der Herstellung des Hefts ebenfalls einen Gewinn erzielt hatte, bereits 2010 anders beurteilt. Das Gericht hat entschieden, dass die Vorsteuern aus den Herstellungskosten in vollem Umfang und nicht nur anteilig im Verhältnis der Seitenzahlen mit Anzeigen zu den Seitenzahlen mit Informationen abzugsfähig sind.

Das FG Köln hat wegen seiner abweichenden Auffassung die Revision zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen